



## GEMEINDE BRUCKBERG

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.11.2023  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:05 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1,  
84079 Bruckberg

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Radlmeier, Rudolf

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Bracher, Josef  
Detterbeck, Christian  
Jauck, Bernhard  
Kellerer, Markus  
Kollmannsberger, Josef  
Kollmeder, Lorenz  
Lindner, Thomas  
Mayer, Markus  
Mirlach, Katrin  
Mündel, Markus  
Ostermeier, Benjamin  
Raßhofer, Josef  
Roider, Michael  
Thoma, Stephan  
Trestl, Manfred  
Wagensonner, Max  
Weingartner, Christian  
Wohlschläger, Lukas

#### **Schriftführer**

Gehder, Jens

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Ackstaller, Christian  
Fricke, Ernst, Prof. Dr.

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Zustimmung zum Konzept des Spielplatzes Bachhorn
3. Hausnummernvergabe/ Umnummerierung der Hausnummern in der Moosstraße
4. Beschluss über die 2. Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg
5. Kommunale Wärmeplanung, Stellung Förderantrag
6. Kindergarten Breitenau, Beauftragung der weiteren Leistungsphasen
7. Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut; Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie - Aufhebung der Ausschlussgebiete
8. Antrag der Volkskraftschützen Tondorf auf Ausrichtung des Seniorennachmittags 2024
9. KULTURmobil 2024 - Beschluss zur Anmeldung
10. Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Jägerstraße" - Billigung des geänderten Entwurfs
11. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 33 - SO PV Widdersdorf-Engelsdorf - Abwägungsbeschlüsse
12. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 33 - SO PV Widdersdorf-Engelsdorf - Billigung des Entwurfs
13. Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans "SO Freiflächen-PV- Anlage Widdersdorf-Engelsdorf" - Abwägungsbeschlüsse
14. Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans "SO Freiflächen-PV- Anlage Widdersdorf-Engelsdorf" - Billigung des Entwurfs
15. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 34 SO PV An der Weidenstraße- Erweiterung - Abwägungsbeschlüsse
16. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 34 SO PV An der Weidenstraße- Erweiterung - Billigung des Entwurfs
17. Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans "SO Freiflächen-PV- Anlage An der Weidenstraße - Erweiterung" - Abwägungsbeschlüsse
18. Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans "SO Freiflächen-PV- Anlage An der Weidenstraße - Erweiterung" - Billigung des Entwurfs
19. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 19.1 vorläufiger Sitzungsplan 2024
- 19.2 Anfrage zum Sachstand der Anträge der SPD/WfuG sowie zum Sachstand beim Radweg Bruckberg - Gündlkofen-Unterlenghart
- 19.3 Mobilfunkmast zwischen der Kläranlage und der BAB A 92 - Aufrüstung
- 19.4 Antrag des Seniorenbeirats auf Aufstellung eines seniorengerechten Quartierskonzepts
- 19.5 Bürgerversammlungen 2023
20. Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Rudolf Radlmeier eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift**

Gegen die Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.10.2023 wurden keine Einwände erhoben.

#### **Beschluss:**

Die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 30.10.2023 ist damit genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**  
1 Enthaltung

### **2 Zustimmung zum Konzept des Spielplatzes Bachhorn**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Konzept für den geplanten Spielplatz in Bachhorn zu und erteilt der Firma Eibe den Auftrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

### **3 Hausnummernvergabe/ Umnummerierung der Hausnummern in der Moosstraße**

Es wurde nacheinander über die Varianten 1 bis 3 abgestimmt.

#### **Beschluss 1:**

Der Variante 1 wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 0 Nein 19 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

**Damit ist der Antrag abgelehnt.**

#### **Beschluss 2:**

Der Variante 2 wird zugestimmt.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 1 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

Der erste Bürgermeister Radlmeier stimmte gegen den Vorschlag.

Einer Abstimmung über die Variante 3 bedurfte es nicht mehr.

Durch den vorliegenden Beschluss wird der Beschluss zu TOP 5 „Straßenumbenennung und Hausnummern-Umnummerierung in der Breitenau“ vom 22.08.2023 abgeändert. Die Lavendelstraße endet nunmehr an der Einmündung in die bestehende Moosstraße.

#### **4 Beschluss über die 2. Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg (Kindertageseinrichtungs-Satzung) wie folgt:

### **Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg (Kindertageseinrichtungs-Satzung) vom 18.12.2018**

*Die Gemeinde Bruckberg ändert auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom [14.11.2023](#) den [§1 Abs. 3](#) und den [§ 8 Abs. 1 und 5](#) der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg vom 18.12.2018 mit Wirkung zum [01.11.2023](#) ([2. Änderung der Benutzungssatzung](#)).*

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bruckberg folgende Satzung:

#### **§1**

##### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) die Kinderkrippe Regenbogen und [die Kinderkrippe Breitenau](#) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder ab einem Lebensalter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
  - b) der Kindergarten Regenbogen und der Waldkindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

#### **§2**

##### **Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

#### **§3**

##### **Elternbeirat**

- (1) Für alle Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes.

#### §4

##### Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§8).
- (3) In die Kinderkrippe werden Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr aufgenommen. Im Kindergarten können Kinder ab dem Monat aufgenommen werden, in dem Sie das dritte Lebensjahr vollenden.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig sind,
  - c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
  - d) Altersstufe der Kinder
  - e) bei noch freien Plätzen können auch Kinder, deren Eltern in der Gemeinde Bruckberg berufstätig sind, aufgenommen werden
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

#### §5

##### Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Für Kinder, die von der Kinderkrippe in den Kindergarten oder vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.
- (2) Die Abmeldung ist nur zum Ende eines jeden Betreuungsjahres zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug) kann auf Antrag im Einzelfall durch die Gemeinde eine Abmeldung auch während des Jahres genehmigt werden.

#### §6

##### Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - b) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;

- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
- d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
- e) kein Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- f) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag ist der Elternbeirat (§3) zu hören.

## §7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet (§ 34 Infektionsschutzgesetz).
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

## §8 Öffnungszeiten/Mindestbuchungszeit/Betreuungsvertrag

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Kindergarten Montag - Freitag: 07:00 – 16:30 Uhr
  - b) Waldkindergarten Montag – Freitag: 07:00 – 13:00 Uhr
  - c) Kinderkrippen Montag - Freitag: 07:00 – 16:30 Uhr

Die Kernzeiten der Einrichtungen sind von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und sind verbindlich für jedes Kind, um am gemeinsamen Leben der Einrichtung teilnehmen zu können.

- (2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
  - a) Kinderkrippe: mindestens 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Tage
  - b) Kindergärten: mindestens 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 5 Tage
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (5) Bei mehr als einer [Änderung des Bildungs- und Betreuungsvertrages](#) pro Jahr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Umbuchung erhoben.

## §9 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen gegen Gebühr (siehe Gebührensatzung) einnehmen.

## §10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Bei Bedarf kann jederzeit mit der Betreuungskraft oder der Leitung ein Gesprächstermin vereinbart werden. In den Kindertageseinrichtungen finden zweimal jährlich verbindliche Eltern- bzw. Entwicklungsgespräche statt.

## §11

### Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten können Kinder auch von volljährigen Bevollmächtigten abgeholt werden.

## §12

### Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt ein Erstgespräch mit den Eltern und die Eingewöhnungszeit des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## §13

### Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet vom Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## §14

### Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## §15

### Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

## §16

### Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

## §17

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. \*
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg vom 07.07.2015 außer Kraft.

Bruckberg, den 15.11.2023  
Gemeinde Bruckberg

Rudolf Radlmeier  
Erster Bürgermeister

*\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.12.2018. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.*

**Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

## **5 Kommunale Wärmeplanung, Stellung Förderantrag**

---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Bruckberg erteilt der Verwaltung auf Basis des vorliegenden Richtpreisangebotes für eine kommunale Wärmeplanung den Auftrag, einen entsprechenden Förderantrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu stellen, um die Möglichkeit der Förderung mit 90% zu erhalten.

**Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

## **6 Kindergarten Breitenau, Beauftragung der weiteren Leistungsphasen**

---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruckberg beauftragt das Architekturbüro BBV aus Landshut mit der Erbringung der Leistungsphasen 5-9 für das Bauvorhaben Kindergarten Breitenau entsprechend dem Angebot vom 29.08.2022 Honorarzone III, keine Nebenkosten, 14% Rabatt auf das Gesamthonorar.

**Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

## **7 Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut; Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie - Aufhebung der Ausschlussgebiete**

---

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Bruckberg nimmt von der Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13); Teilfortschreibung des Kapitel B VI Energie – Aufhebung der Ausschlussgebiete, Kenntnis und stimmt dieser zu.



**Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

**8 Antrag der Volkskraftschützen Tondorf auf Ausrichtung des  
Seniorenachmittags 2024**

**Sachverhalt:**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Volkskraftschützen Tondorf auf Ausrichtung des  
Seniorenachmittags 2024 zu.

**Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 9 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 2**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

GR Mayer und GR Trestl nahmen wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

**9 KULTURmobil 2024 - Beschluss zur Anmeldung**

**Sachverhalt:**

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Anmeldung vorzunehmen und entsprechende Termine im  
Gastspielzeitraum vorzuschlagen.

**Mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 13 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

**10 Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Jägerstraße" - Billigung  
des geänderten Entwurfs**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurf der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung  
Jägerstraße“, einschließlich Begründung, jeweils in der Fassung vom November 2023.  
Dieser soll nun noch einmal mit Herrn Staudenhöchtl abgestimmt werden, bevor für die weiteren  
einzubeziehenden Flächen eine Eingriffs- und Ausgleichsregelung erarbeitet wird.

**Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

**11 Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 33 - SO  
PV Widdersdorf-Engelsdorf - Abwägungsbeschlüsse**

**Beschluss:**

**Zu 1.:**

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands vom 25.07.2023 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt  
abgewogen: Die Gemeinde Bruckberg gewichtet die Belange der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien in diesem  
Einzelfall höher als die Errichtung dieser Anlagen auf vorbelasteten Flächen. Die Begründung wird entsprechend  
angepasst. Es wird daher an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

**Zu 2.:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 21.08.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Zu 3.:

Die Stellungnahme des Landesbunds für Vogelschutz, Kreisgruppe Landshut vom 24.08.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Punkte werden in die Begründung eingearbeitet. Lediglich die Verpflichtung zum Monitoring und zur Dokumentation der Begehungen innerhalb eines Protokolls/ Betriebstagebuchs und die Zugänglichmachung für interessierte Bürger werden nicht übernommen. Diese Punkte wurden bereits in einigen vorher geführten vergleichbaren Verfahren abgelehnt.

Zu 4.:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 25.08.2023 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Regierung geht fälschlicherweise davon aus, das Plangebiet umfasse die Flurnummern 783, 820, 817 und 866 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Bruckbergerau der Gemeinde Bruckberg. Dabei handelt es sich offensichtlich um eine Verwechslung. Tatsächlich umfasst das Plangebiet die Fl.Nr. 1428 der Gemarkung Widdersdorf. Diese liegt nicht innerhalb eines Regionalen Grünzugs oder innerhalb eines Vorbehaltsgebiets.

Die Einwendungen und Bedenken der Regierung sind somit nicht zutreffend. Es wird daher an der bestehenden Planung weiter festgehalten, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 6 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

**12 Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 33 - SO  
PV Widdersdorf-Engelsdorf - Billigung des Entwurfs**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 33 mit den heute beschlossenen Änderungen. Die Verwaltung wird beauftragt, die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 4 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

**13 Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans "SO  
Freiflächen-PV- Anlage Widdersdorf-Engelsdorf" -  
Abwägungsbeschlüsse**

**Beschluss:**

Zu 1.:

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands vom 25.07.2023 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen. Die Gemeinde Bruckberg gewichtet die Belange der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher als die Errichtung dieser Anlagen auf vorbelasteten Flächen. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Es wird daher an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

Zu 2.:

Die textlichen Hinweise werden wie folgt ergänzt:

Zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich. Dies ist entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AIIMBI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. 2.2.1.1) sowie nach den Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Der Bewuchs innerhalb der umzäunten Fläche sollte nach Möglichkeit so gehalten werden, dass eine Ausbreitung von Vegetationsbränden erschwert wird.

### Zu 3.:

Die textliche Festsetzung Nr. 0.1.2.2 wird angepasst. Auf eine Festsetzung einer Folgenutzung wird verzichtet. Festgesetzt soll dagegen nunmehr die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die textliche Festsetzung zur Folgenutzung Nr. 0.1.5.1 wird ersatzlos gestrichen

### Zu 4.:

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 10.08.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

### Zu 5.:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.08.2023 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:

Bereich Landwirtschaft:

Die textlichen Hinweise werden wie folgt ergänzt:

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafteter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Flächen während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung ist bereits textlich unter Punkt Nr. 0.1.2.2 geregelt. In die textlichen Hinweise soll ergänzend aufgenommen werden, dass auch die Ausgleichsflächen in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden sollen oder alternativ zum naturschutzfachlichen Ausgleich anderweitiger Eingriffsvorhaben zur Verfügung stehen.

Bereich Forst:

Die Hinweise werden beachtet und in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Im Übrigen führt die Stellungnahme nicht zu einer Änderung der Planung.

### Zu 6.:

Die Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft im Norden der Anlage wird wie vorgeschlagen durch eine mind. zweireihige Hecke aus autochthonen Gehölzen erfolgen. Die Gehölze werden abschnittsweise durch Wildschutzzäune vor Verbiss geschützt. Hierbei werden jeweils nach 30 m bis 50 m gezäumtem Pflanzbereich 3 m bis 5 m lange ungezäumte Abschnitte gebildet. Der Wildschutzzaun wird nach 5 bis 8 Jahren wieder entfernt. Es dürfen nur standortgerechte Gehölze gebietseigener Herkünfte (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) bzw. bei den dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten die in der Herkunftsgebietsverordnung genannten Herkünfte (autochthone Gehölze) verwendet werden.

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Für das geplante extensive Grünland als Entwicklungsziel der Lebensraumtyp G 212 wird mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland festgesetzt.

Bezüglich der Pflege werden jedoch die textlichen Hinweise wie angeregt ergänzt:

Umsetzungshinweise 10-jähriges Monitoring:

Die Begrünung der Anlagenfläche unter der PV-Freiflächenanlage muss unter Verwendung von autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 10 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (HU) oder mit geeigneten Naturgemischen bzw. lokal gewonnenem Mähgut aus dem Gemeindegebiet erfolgen. Ein einmaliger Nachweis ist zu erbringen.

- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- 1-2 schürige Mahd (ggf. je nach Standort in der Entwicklungsphase Schröpfschnitte erforderlich; Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde)
- Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm, Entfernung des Mähguts
- Alternativ zur Mahd ist eine standortangepasste Beweidung möglich.
- kein Mulchen

Im Übrigen führt die Stellungnahme nicht zu einer Änderung der Planung.

#### Zu 7.:

Die Gemeinde Bruckberg gewichtet weiterhin die Produktion erneuerbarer Energien an diesem Standort höher als die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Es soll daher an der bestehenden Planung weiter festgehalten werden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

#### Zu 8.:

Die Hinweise auf die bodendenkmalerischen Belange werden in die textlichen Hinweise aufgenommen (Art. 8 (1) BayDSchG und Art. 8 (2) BayDSchG)

#### Zu 9.:

Die Stellungnahme des Landesbunds für Vogelschutz, Kreisgruppe Landshut vom 24.08.2023 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:

Ausgleichsflächensituierung

Nach Prüfung der Möglichkeiten zur Einbindung der Anlage in die Landschaft soll, ergänzt durch eine Hecke im Norden an den vorgesehenen Ausgleichsflächen und ihrer Verteilung festgehalten werden.

Gestaltung der Ausgleichsflächen

Über die Anlage einer Hecke im Norden werden die geplanten Biotopenelemente in der Begründung bzw. im Umweltbericht näher beschrieben und im Plan dargestellt.

Hinweise:

Der Hinweis zur Meldung der Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen und nach Abschluss des Verfahrens entsprechend umgesetzt.

Im Übrigen führt die Stellungnahme nicht zu einer Änderung der Planung.

#### Zu 10.:

Die Regierung hat hier fälschlicherweise eine Stellungnahme zum Bebauungsplan SO PV An der Weidenstraße abgegeben und ist auf die vorliegende Planung nicht eingegangen. Ein Abwägungsbeschluss ist insoweit nicht erforderlich.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 4 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 4**

**14 Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans "SO Freiflächen-PV- Anlage Widdersdorf-Engelsdorf" - Billigung des Entwurfs**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Widdersdorf – Engelsdorf“ mit den heute beschlossenen Änderungen. Die Verwaltung wird beauftragt, die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 4 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0**

**15 Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 34 SO  
PV An der Weidenstraße- Erweiterung - Abwägungsbeschlüsse**

---

**Beschluss:**

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt. Zunächst sollen die Gespräche zwischen der Landesplanung und den Beteiligten der erneuerbaren Energien zu Ende geführt werden. Danach kann abschließend beurteilt werden, ob an der Planung festgehalten werden kann oder ob die Planung entsprechend zu ändern ist.

**Zurückgestellt Ja 18 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 1**

GR Kellerer nahm wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Diskussion und Beschlussfassung teil.

**16 Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 34 SO  
PV An der Weidenstraße- Erweiterung - Billigung des Entwurfs**

---

**Beschluss:**

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt

**Zurückgestellt Ja 18 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 1**

GR Kellerer nahm wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Diskussion und Beschlussfassung teil.

**17 Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans "SO  
Freiflächen-PV- Anlage An der Weidenstraße - Erweiterung" -  
Abwägungsbeschlüsse**

---

**Beschluss:**

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt. Zunächst sollen die Gespräche zwischen der Landesplanung und den Beteiligten der erneuerbaren Energien zu Ende geführt werden. Danach kann abschließend beurteilt werden, ob an der Planung festgehalten werden kann oder ob die Planung entsprechend zu ändern ist.

**Zurückgestellt Ja 18 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 1**

GR Kellerer nahm wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Diskussion und Beschlussfassung teil.

**18 Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans "SO  
Freiflächen-PV- Anlage An der Weidenstraße - Erweiterung" -  
Billigung des Entwurfs**

---

**Beschluss:**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

**Zurückgestellt Ja 18 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 1**

GR Kellerer nahm wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Diskussion und Beschlussfassung teil.

## **19 Mitteilungen des Bürgermeisters**

---

### **19.1 vorläufiger Sitzungsplan 2024**

---

### **19.2 Anfrage zum Sachstand der Anträge der SPD/WfuG sowie zum Sachstand beim Radweg Bruckberg - Gündlkofen-Unterlenghart**

---

Zur Kenntnis genommen Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

### **19.3 Mobilfunkmast zwischen der Kläranlage und der BAB A 92 - Aufrüstung**

---

### **19.4 Antrag des Seniorenbeirats auf Aufstellung eines seniorengerechten Quartierskonzepts**

---

### **19.5 Bürgerversammlungen 2023**

---

Bereits am 09.11.2023 hat die Bürgerversammlung im Sportheim in Gündlkofen stattgefunden. Dieser werden noch die Bürgerversammlung in Bachhorn im Gasthaus Detterbeck am 15.11.2023 und in Bruckberg im Gasthaus Oberhauser, jeweils 19:00 Uhr, folgen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

## **20 Wünsche und Anträge**

---

Keine

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rudolf Radlmeier um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rudolf Radlmeier  
Erster Bürgermeister

Jens Gehder  
Schriftführung